

Nutzung geförderten Wohnraums in Nordrhein-Westfalen

Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines

Brutto – Einkommensgrenzen

gültig seit 01.01.2019 bis voraussichtlich 31.12.2021

Personenzahl des Haushalts			steuerpflichtiges Jahresbruttoeinkommen	
Erwachsene	Kinder	Gesamt		„Junges Ehepaar“
1	0	1	30.318 €	Als „Junges Ehepaar“ gelten Verheiratete und eingetragene Lebenspartnerschaften bis zum Ablauf des 5. Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung und solange keiner das 40. Lebensjahr vollendet hat.
2	0	2	42.379 €	
1	1	2	43.439 €	
2	1	3	45.500 €	51.561 €
2	2	4	54.682 €	60.742 €
2	3	5	63.864 €	69.922 €
2	4	6	73.045 €	79.109 €
<p>Die hier aufgeführten Einkommensgrenzen gelten nur für Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuern vom Einkommen • Beiträge zur Krankenversicherung • Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden, <p>und wenn in dem Haushalt nur eine Person Einkommen erzielt.</p>			<p>Wenn die nebenstehenden Voraussetzungen nicht zutreffen, gelten andere Bruttogrenzen!</p> <p>Nehmen Sie in diesen Fällen bitte Kontakt zu einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des Bereichs Wohnen beim Kreis Soest auf.</p>	
Steuerrechtliche Werbungskosten in Höhe des Pauschbetrags (1.000 €) wurden berücksichtigt.				
<p>Gehört eine schwerbehinderte oder pflegebedürftige Person zum Haushalt, wird je nach Grad der Behinderung bzw. Pflegestufe ein Freibetrag angerechnet. Das steuerpflichtige Jahresbruttoeinkommen kann dann höher ausfallen.</p>				

Stand 01.01.2020 – Erstellt: Soest, 11.03.2020
Kreis Soest – Die Landrätin – Abteilung Planung und Entwicklung

Bitte beachten: Maßgeblich sind die im Rahmen einer Antragsprüfung ermittelten Einkommen und Einkommensgrenzen.